

Schriften zur Rechtslehre

Heft 31

# Gewissensfreiheit

Aspekte eines Grundrechts

Von

Dr. Gerd Ulrich Freihalter



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

*Gerd Ulrich Freihalter* / Gewissensfreiheit

**Schriften zur Rechtslehre**

**Heft 31**

# Gewissensfreiheit

## Aspekte eines Grundrechts

Von

Dr. Gerd Ulrich Freihalter



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

**Alle Rechte vorbehalten**  
**© 1973 Duncker & Humblot, Berlin 41**  
**Gedruckt 1973 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65**  
**Printed in Germany**  
**ISBN 3 428 02898 8**

*Meinen Eltern*



## Vorwort

Bei der vorliegenden Untersuchung handelt es sich um eine Dissertation, die der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vorgelegen hat. Für die Veröffentlichung wurde sie vom Stand Sommer 1971 auf den Stand des Schrifttums und der Rechtsprechung vom Herbst 1972 gebracht; vereinzelt konnten noch spätere Veröffentlichungen berücksichtigt werden. Eine vollständige Überarbeitung der Abhandlung, die ich aufgrund meiner in manchem gewandelten Auffassungen selbst für wünschenswert gehalten hätte, ist mir nicht mehr möglich; nebenberufliche Interessen haben nunmehr völlig auszuscheiden. Doch bin ich der Meinung, daß die Arbeit auch in ihrer gegenwärtigen Fassung noch ein Diskussionsbeitrag sein kann. Mehr konnte sie, mehr sollte sie nicht sein.

Die rechtstheoretischen Aussagen der Abhandlung entstanden aus der Arbeit am Stoff des Grundrechts der Gewissensfreiheit, wurden daran erprobt und haben ihrerseits ganz entscheidend dazu beigetragen, diesen Stoff im vorliegenden Sinne zu formen. Dieses Vorgehen hat dazu geführt, daß einzelne Thesen im Laufe der Untersuchung relativiert, verschärft, fallengelassen oder neu eingeführt werden und die Arbeit somit organisch in der Wechselwirkung rechtstheoretischer und stofflicher Untersuchungen gewachsen ist. Ein Sachregister würde deshalb nur irreführen; es wurde daher nicht aufgenommen. Insoweit sei auf das ausführliche Inhaltsverzeichnis verwiesen.

An dieser Stelle möchte ich Herrn Prof. Dr. Heinrich Scholler, der die Abhandlung als Dissertation betreut hat, danken für seinen freundlichen Rat und seine freundliche Unterstützung. Gedankt sei auch Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. Arthur Kaufmann, dem Korreferenten der Arbeit, für seine kritischen Anregungen. Nicht zuletzt möchte ich auch Herrn Ministerialrat a. D. Dr. J. Broermann meinen Dank aussprechen für die Aufnahme der Untersuchung in sein Verlagsprogramm.

Düsseldorf/Augsburg, im Dezember 1972

*Gerd Ulrich Freihalter*



# Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einleitung .....	17
----------------------	----

## *Erster Teil*

<b>Der Inhalt des Grundrechts der Gewissensfreiheit</b> .....	<b>19</b>
§ 2 Zum Wortsinn .....	19
§ 3 Zur Problemgeschichte .....	20
1. Das Problem .....	20
2. Die „Problemlosigkeit“ der Selbstverständlichkeiten .....	21
3. Die erschütterten Selbstverständlichkeiten .....	22
4. Objektive Maßstäbe und das ‚Problem der Gewissensfreiheit‘ ....	24
5. Die rechtliche Regelung des ‚Problems der Gewissensfreiheit‘ ....	32
6. Zusammenfassung .....	35
§ 4 Die Materialien .....	36
§ 5 Der Bedeutungszusammenhang .....	39
1. Weimarer Verfassung und Grundgesetz .....	39
2. Das Grundrecht der Bekenntnisfreiheit .....	41
3. Das Grundrecht der Glaubensfreiheit .....	45
4. Das Grundrecht der Gewissensfreiheit .....	48
§ 6 Der verfassungsgeberische Zweck .....	51
1. Zweck und Ideologie .....	51
1.1. Witte .....	52
1.2. Hamel .....	53
1.3. Brinkmann .....	56
1.4. Anthropologie, anthropologische Psychologie u. a. ....	58
1.5. Die „Ideologie des Grundgesetzes“ .....	60
2. Die Eigenart des gesetzgeberischen Zweckes .....	62
3. Die Problemstellung der Grundrechte .....	64

3.1. Das tripolare Spannungsverhältnis .....	64
3.2. Zwecke der Grundrechte .....	65
4. Der verfassungsgeberische Zweck der Gewissensfreiheit .....	68
4.1. Der Zweck .....	68
4.2. Die funktionale Interpretation (Luhmann) .....	69
4.3. „Freiheit“ — „Würde“ .....	71
5. Ergebnisse .....	73
5.1. Schlußfolgerungen .....	73
5.2. Zusammenfassung .....	74
§ 7 Die soziale Wirklichkeit .....	75
1. Zur sozialen Wirklichkeit als Interpretationsbehelf .....	75
2. Das „forum internum“ des Gewissens als Schutzobjekt der Gewissensfreiheit .....	79
2.1. Freiheit, ein Gewissen zu haben oder nicht zu haben .....	79
2.2. Schutzbedürftigkeit des Gewissens .....	81
2.3. Das Phänomen des Gewissens in psychologischer Sicht .....	83
2.3.1. Das Gewissensphänomen als Teilprozeß des Haltungssystems .....	84
2.3.2. Eine gestaltpsychologische Skizze des Gewissensphänomens .....	95
2.4. Rechtliche Analyse des Gewissensphänomens .....	97
2.4.1. Bestandsgarantie — Änderungsgarantie — absolutes Manipulationsverbot .....	97
2.4.2. Begründung eines gewissenmäßigen Verhaltens .....	100
2.4.3. Problem der Gewissensüberzeugung .....	103
2.4.4. Verhaltensfreiheit .....	106
2.4.5. Variabilitätsbereich („individuelle Alternativen“) .....	106
2.4.6. Sittlichkeit als Inhalt der Gewissensnorm — Subjektivität des Gewissens .....	107
2.4.7. Problemgeschichtliche Perspektiven .....	113
2.4.8. Die „Richtpunkte“ des Menschen .....	115
2.4.9. „Fremdideal“ und „Selbstideal“ .....	116
2.4.10. Richterliche Nachprüfung .....	119
2.5. Vorläufige Thesen .....	124
3. Der Schutz der Außensphäre durch das Grundrecht der Gewissensfreiheit .....	124
3.1. Wissensbildung und Außensphäre .....	125
3.1.1. Zur „Sozialisation“ („notwendige Manipulation“) des Menschen .....	126
3.1.2. Schutzbedürftigkeit der Wissensbildung .....	131

3.1.3. Schutz der Gewissensbildung durch Garantie der „Individualsphäre“ und „Intimsphäre“ — Schutz der „Öffentlichkeitssphäre“ .....	133
3.2. Schutz der Gewissensbetätigung: die „Verhaltensfreiheit“ ....	138
3.2.1. Die „Funktion“ im Recht .....	138
3.2.2. Die soziale Funktion der Gewissensfreiheit .....	142
3.2.3. Die individuelle Funktion der Gewissensfreiheit: Gefahren des staatlichen Zwanges .....	148
3.2.4. Schlußfolgerungen aus der funktionalen Betrachtung: Schutz der Öffentlichkeitssphäre — Entlastung des Gewissenskonfliktes von staatlichen Zwängen .....	153
3.3. Schlußfolgerungen für die Außensphäre .....	158
3.3.1. Unterlassen und positives Tun .....	158
3.3.2. Gewissensfreiheit als Gruppengrundrecht .....	159
3.3.3. Verhältnis zu Dritten: „Entlastungsfunktion“ — „Verlagerungsfunktion“ — Gleichwertigkeit von Alternativen	162
3.3.4. Praktikabilität der Gewissensfreiheit .....	167
4. Thesen zur Gewissensfreiheit aufgrund der sozialen Wirklichkeit	171

## *Zweiter Teil*

<b>Die Normativitätsstruktur des Grundrechts der Gewissensfreiheit</b>	<b>173</b>
§ 8 Das Strukturmodell .....	174
1. Sinn und Begrenztheit des Modells .....	174
2. Ausgangspunkt des „Normativitätsmodells“ .....	175
3. Aufbau des Modells .....	177
3.1. Abwehraspekt .....	177
3.2. Leistungsaspekt .....	180
3.3. Ordnungsaspekt .....	191
4. Rechtfertigung des Modells .....	194
§ 9 Anwendung des Normativitätsmodells auf das Grundrecht der Gewissensfreiheit .....	196
1. Das Abwehrrecht der Gewissensfreiheit .....	196
2. Das Leistungsrecht der Gewissensfreiheit .....	198
3. Der Ordnungsaspekt der Gewissensfreiheit .....	201
3.1. Bedeutung .....	202
3.2. Parität — Trennung von Staat und Kirche .....	202
3.3. „Freiheit“ und „Würde“ — Neutralität aufgrund der Gewissensfreiheit: „moralische Neutralität“ .....	204

3.4. Pragmatische Dimension .....	211
3.5. Richterliche Gewissensfreiheit .....	212
4. Thesen zum Normativitätsmodell der Gewissensfreiheit .....	216

*Dritter Teil*

<b>Die „Schranken“ des Grundrechts der Gewissensfreiheit</b>	218
§ 10 Die Schranken des Leistungsrechts .....	219
1. Ihr Nichtbestehen .....	219
2. Der richterliche Gewissenskonflikt .....	220
§ 11 Die Schranken des Abwehrrechts .....	222
1. Der fehlende Gesetzesvorbehalt .....	222
2. Die „Schranken“ der Gewissensfreiheit .....	228
2.1. Schutzzonen als Grenzen staatlicher Beeinträchtigung .....	228
2.2. Verhältnis von Abwehr- und Leistungsrecht .....	229
2.3. Beschränkung des Abwehrrechts .....	231
2.4. Prinzip der Güterabwägung .....	233
2.4.1. Das methodische Prinzip .....	234
2.4.2. Leitlinien der konkreten Güterabwägung .....	235
3. Thesen zu den Schranken des Abwehrrechts .....	239
§ 12 Die Schranken des Ordnungsaspekts .....	239
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	240

## Abkürzungsverzeichnis

A. A.; a. A.	= anderer Ansicht
a.a.O.	= am angegebenen Orte
Abl.; abl.	= ablehnend
abw.	= abweichend
AcP	= Archiv für die civilistische Praxis — Tübingen
a. E.	= am Ende
a. F.	= alte Fassung
A. M.; a. M.	= anderer Meinung
Anm.	= Anmerkung
AöR	= Archiv des öffentlichen Rechts — Tübingen
Arch. ges. Psychol.	= Archiv für die gesamte Psychologie — Frankfurt a. M.
ARSP	= Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie — Neuwied/ Berlin
Art.	= Artikel
Aufl.	= Auflage
Bay.; bay.	= Bayern, bayerisch
BayObLG	= Bayerisches Oberstes Landgericht
BayVBl.	= Bayerische Verwaltungsblätter — München
BayVerfGH	= Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BB	= Der Betriebs-Berater
Bd.; Bde.	= Band, Bände
bestr.	= bestritten
BGHSt (Z)	= Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundes- gerichtshofs in Strafsachen (Zivilsachen)
BK	= Bonner Kommentar
BV	= Bayerische Verfassung
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	= Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundes- verfassungsgerichts
BVerfGG	= Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerwG	= Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	= Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundes- verwaltungsgerichts
BVFG	= Bundesvertriebenengesetz
Ch. E.	= Herrenchiemseer Entwurf eines Grundgesetzes
ders.	= derselbe
dgl.	= dergleichen
d. h.	= das heißt
Diss.	= Dissertation
DÖV	= Die öffentliche Verwaltung. Zeitschrift für Verwaltungs- recht und Verwaltungspolitik — Stuttgart
dt.	= deutsch
DVBl.	= Deutsches Verwaltungsblatt — Köln/Berlin/Bonn/ München

E	= Amtliche Sammlung der Entscheidungen
ebd.	= ebenda
Einl.	= Einleitung
einschr.	= einschränkend
Erl.	= Erläuterung
ev.	= evangelisch
f.	= folgende Seite
FamRZ	= Zeitschrift für das gesamte Familienrecht. Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht — Bethel/Bielefeld
ff.	= folgende Seiten
Fn	= Fußnote
G	= Gesetz
GG	= Grundgesetz
ggf.	= gegebenenfalls
Hbd.	= Halbband
HessStGH	= Hessischer Staatsgerichtshof
h. M.	= herrschende Meinung
Hrsg.; hrsg.	= Herausgeber, herausgegeben
HS	= Halbsatz
i.	= in, im
i. d. F.	= in der Fassung
insbes.	= insbesondere
i. S. d. (v.)	= im Sinne des (von)
i. V. m.	= in Verbindung mit
Jb.	= Jahrbuch
JBl.	= Juristische Blätter — Wien
Jb. Psych.	= Jahrbuch für Psychologie und Psychotherapie — Nürnberg
JÖR N. F. 1	= siehe unter „v. Doemming . . .“ im Schrifttumsverzeichnis (Hauptspalte)
Journal	= Journal der Internationalen Juristenkommission — Genf
JR	= Juristische Rundschau — Berlin
jur. Diss.	= juristische Dissertation
JuS	= Juristische Schulung. Zeitschrift für Studium und Ausbildung — München/Frankfurt a. M.
JZ	= Juristenzeitung — Tübingen
kath.	= katholisch
Kirche	= Entscheidungen in Kirchensachen
KJ	= Kritische Justiz — Frankfurt a. M.
LAG	= Landesarbeitsgericht
LG	= Landgericht
Logos	= Logos. Internationale Zeitschrift für Philosophie der Kultur — Tübingen
LS.	= Leitsatz
m.	= mit
m. a. W.	= mit anderen Worten
MDR	= Monatsschrift für Deutsches Recht — Hamburg
m. E.	= meines Erachtens
m. w. N.	= mit weiteren Nachweisen
n. F.	= neue Fassung
N. F.	= neue Folge
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift — München/Berlin

Nr.	= Nummer
ÖstZöR	= Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht — Wien/ New York
OLG	= Oberlandesgericht
Rdnr.	= Randnummer(n)
Rspr.	= Rechtsprechung
s.	= siehe
S.	= Satz (bei Rechtsnormen), Seite
sc.	= scilicet (ergänze)
sog.	= sogenannt
Sp.	= Spalte
st.	= ständig
Staat	= Der Staat. Zeitschrift für Staatslehre, öffentliches Recht und Verfassungsgeschichte — Berlin
St. d. Z.	= Stimmen der Zeit. Monatsschrift für das Geistesleben der Gegenwart — Freiburg
str.	= streitig
Stud. Gen.	= Studium Generale. Zeitschrift für interdisziplinäre Stu- dien — Berlin/Heidelberg/New York
tellw.	= teilweise
u. a.	= unter anderem, und andere
u. ä.	= und ähnliche(s)
umstr.	= umstritten
Universitas	= Universitas. Zeitschrift für Wissenschaft, Kunst und Literatur — Stuttgart
unstr.	= unstreitig
u. ö.	= und öfters
v.	= von, vom
VGHE	= Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (I) (mit Zusatz „II“: BayVerfGH)
vgl.	= vergleiche
Vorb.	= Vorbemerkung
Vorgänge	= Vorgänge. Eine kulturpolitische Korrespondenz — München
VVDStRL	= siehe unter „Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer“ im Literaturverzeichnis (Hauptspalte)
WRV	= Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. 8. 1919
z. B.	= zum Beispiel
ZevKR	= Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht — Tübingen
ZfJR	= Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt — Köln/Berlin
ZStW	= Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft — Berlin
z. T.	= zum Teil
zusti.	= zustimmend
zutr.	= zutreffend



## § 1 Einleitung

Die Gewissensfreiheit ist noch immer eines der rätselhaftesten Grundrechte geblieben. Während andere Grundfreiheiten ihre „räumlich-gegenständlichen“ Bezüge aufweisen — sei es etwa als Eigentum, sei es als Wissenschaft oder Kunst — und selbst die Religionsfreiheit an Religionen, an Weltanschauungen und ihren Organisationen anknüpfen kann, ist die Gewissensfreiheit weitgehend unfaßbar geblieben, sowohl nach ihrem Begriff als auch nach den sie tragenden Phänomenen.

Ihrer früheren religiösen Bezugspunkte scheinbar völlig beraubt, gerann die Gewissensfreiheit zur leeren Formel, die es schon ob ihres ehrwürdigen Alters im Verfassungstext mitzuschleppen galt, die aber im letzten Jahrhundert nur selten praktische Bedeutung erlangte. Daß sie zur bloßen Worthülse wurde, in die sich beliebige Inhalte gießen ließen, wurde meist nur deswegen übersehen, weil die Gewissensfreiheit stets „in heiliger Allianz“ mit der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit auftrat und nicht ihren eigenen Bedeutungsmangel offenbaren mußte. So zerschwamm das Grundrecht der Gewissensfreiheit in eine ungestaltete Masse, deren dunkle und geheimnisvolle Farben zwar hier und da die Leidenschaften heftig aufzustacheln vermochten, deren Konturen aber dennoch unbestimmbar blieben. Während vergangene Jahrhunderte das Grundrecht zur Ordnung zerfallender Lebensverhältnisse und Lebensräume heranzogen und damit verheerende Völkerbrände gelöscht und weite Gebiete befriedet haben, eignet der Gewissensfreiheit heute vielfach nurmehr ein Hauch des Unverbindlichen und des Pathetischen.

Erst seit kaum anderthalb Jahrzehnten versuchen Rechtsprechung und Lehre den Rahmen traditionsgebundener Interpretation zu sprengen und der Gewissensfreiheit neue Gehalte abzugewinnen. Mögen auch die bisherigen Versuche dem Grundrecht noch keine endgültige Gestalt gegeben haben, so lassen sich doch schon gemeinsame Konturen ausmachen, die von den verschiedensten Seiten und unter den verschiedensten Aspekten gezeichnet werden. Jedoch blieb bisher die Psychologie aus den Interpretationsbehelfen ausgespart, abgesehen von wenigen Ausnahmen<sup>1</sup>,

---

<sup>1</sup> *Geißler*, Kriegsdienstverweigerung, S. 37 ff.; *Württemberg*, Gewissen, S. 349 ff.; neuerdings *Ek. Stein*, Gewissensfreiheit, S. 35 ff., 43. — Skeptisch zur „Definition (sc.: des Gewissens durch die) ... gegenwärtige Psychologie und Psychoanalyse“: *Matussek*, St. d. Z. 177, S. 427.

Zitiert wird nach der im Schrifttumsverzeichnis angegebenen Zitierweise.

und obwohl dies erst in jüngster Zeit als „schädlich“ bezeichnet wurde<sup>2</sup>. Die vorliegende Arbeit wird deshalb versuchen, neben den üblichen Auslegungstopoi auch psychologische Ergebnisse verstärkt zu berücksichtigen, ohne aber auf den Meinungs- und Methodenstreit innerhalb der Psychologie näher einzugehen. Dies wird nicht ohne Vergrößerungen und Vereinfachungen abgehen, doch scheint dieses Vorgehen zu verantworten sein, einmal weil die angeführte psychologische Literatur den Meinungsstand deutlich widerspiegelt und zahlreiche weiterführende Nachweise enthält, zum anderen, weil man sich bewußt sein muß, daß das Grundrecht der Gewissensfreiheit in seiner gesamten Spannweite nur durch interdisziplinäre Forschung bewältigt werden kann und ein einzelner auf diesen Grenzbereichen nur mehr einen Diskussionsbeitrag zu leisten vermag.

Gegenstand der Untersuchung ist das Grundrecht der Gewissensfreiheit gemäß Art. 4 I<sup>3</sup> nach Inhalt, Normativitätsstruktur und Umfang, wobei der Nachdruck entscheidend auf den Inhalt gelegt werden wird. Ausführungen zur Methode wurden nur dort gemacht, wo angesichts des unsicheren Standes der heutigen Methodendiskussion der tragende Boden denn doch zu schwankend schien oder wo von herrschenden Methodenvorstellungen abgewichen wurde. Das Ergebnis der Arbeit wird die bisher gewonnenen Konturen weitgehend bestätigen, in manchem modifizieren und nur in wenigem neue Linien vorschlagen: ein Ergebnis, das dem eigenen „ideologischen Vorverständnis“ mitunter unbequem schien.

---

<sup>2</sup> Herzog, DVBl. 69, S. 718.

<sup>3</sup> Artikel ohne nähere Bezeichnung sind solche des Grundgesetzes.

## Erster Teil

### Der Inhalt des Grundrechts der Gewissensfreiheit

Die Gewissensfreiheit ist, wie jede Rechtsnorm, eingespannt in den Rahmen von Geschichte, Rechtsordnung und sozialer Wirklichkeit; dieser Rahmen gibt ihr Inhalt und Stellenwert. Im folgenden wird es deshalb notwendig sein, anhand verschiedener Auslegungstopoi<sup>1</sup> den Fäden nachzuspüren, die dem Grundrecht der Gewissensfreiheit zugeordnet sind oder zugeordnet werden können und die sich zu einer widerspruchsfreien Bedeutung des Grundrechts vereinigen lassen.

#### § 2 Zum Wortsinn

Ein allgemeiner Sprachgebrauch, in dem sich die „natürliche Rechts- erfahrung“ jedes einzelnen“ niederschlägt<sup>2</sup>, besteht für die Gewissens- freiheit nicht oder allenfalls im Sinne einer Art „Urrecht des Protestes“. Heute ist die Gewährleistung der „Freiheit des Gewissens“ fast aus- schließlich ein spezifisch verfassungsrechtlicher Sprachgebrauch; sie be- sagt dem bloßen Wortsinn nach ebensowenig wie der Terminus ‚Gewis- sen‘, der zwar etymologisch zu ‚Mitwissen‘<sup>3</sup> oder ‚Bewußtsein‘ führen mag, aber die heutige Bedeutung des Terminus ‚Gewissen‘ damit nicht „wahrscheinlich“ macht<sup>4</sup> und schon gar nicht zu erklären vermag<sup>5</sup>. Denn der Terminus ist nur versteinertes Erkenntnisgut des Schöpfers des Wortes ‚Gewissen‘, des *Notker von Gallen*<sup>6</sup>, und hat damit nur einen winzigen Ausschnitt aus der geschichtlichen Entwicklung in das Wort

---

<sup>1</sup> Demgegenüber verneint *Ek. Stein* (Gewissensfreiheit, S. 21) die Brauch- barkeit der herkömmlichen Auslegungsmethoden.

<sup>2</sup> Vgl. *Larenz*, Methodenlehre, S. 301, unter Hinweis auf *Gerhart Husserl*, Recht und Zeit, S. 72 ff.

<sup>3</sup> So *Brinkmann*, Gewissen, S. 58 f., der damit die zutreffende Bedeutung des mehrdeutigen Wortes ‚Gewissen‘ feststellen will und die mögliche Ablei- tung aus dem ‚Bewußtsein‘ bewußt vernachlässigt (S. 61). Vgl. demgegenüber etwa *Stoker*, Gewissen, S. 8 ff.

<sup>4</sup> So aber *Brinkmann*, a.a.O., S. 60. Siehe hierzu *Fr. Müller*, Normstruktur, S. 153: Es sei eine Illusion, durch philologische Auslegungsverfahren Wirk- lichkeit und Norm zureichend vermitteln zu wollen.

<sup>5</sup> So zutr. *Stelzenberger*, Syneidesis, S. 99. — *Stoker*, a.a.O., S. 11, bezeichnet derartiges Bemühen als „etymologische Haarspaltereien“.

<sup>6</sup> Vgl. *Brinkmann*, a.a.O., S. 58 f. mit weiteren Nachweisen; *Hoffmeister*, Philosophische Begriffe, Stichwort „Gewissen“ (S. 270).